Dauer des Festes, die Zahl der „Umbitter“, der Gäste und der einzelnen Gänge für jede Standesklasse genau bestimmt und auch über die Pracht beim Kirchgang, über die Beschaffenheit der Hochzeitsgewänder und den Wert der Geschenke bestimmte Verordnungen getroffen. Der erste Stand durfte 8 Tische einladen und an drei Tagen je eine Mahlzeit zu 4 Gängen nebst Zubehör geben; Verstöße hiergegen wurden mit 20 Thalern gestraft. Der zweiten Klasse waren 5 Tische erlaubt und drei Mahlzeiten zu 3 Gängen und der dritten Klasse 3 Tische mit einer Mahlzeit zu 3 Gängen. Dem letzteren Stande war es auch untersagt, sich bei der Trauung vom Kantor vorsingen zu lassen, was den beiden anderen Klassen erlaubt war. Getanzt durfte bei Hochzeiten nur im Hause werden und, nach alter Sitte, am Dienstag nach der Hochzeit auf dem Rathause; das Tanzen in Wirtshäusern war streng verboten. Zu Kindtaufen durften höchstens 5 Paten geladen werden, außerdem als Gäste acht Frauen, die Verwandten und Gevattern; die Anzahl der Essen war demgemäß ebenfalls sehr beschränkt. Auch bei Begräbnissen durfte nicht mehr solcher Luxus getrieben werden wie bisher, ebenso wurde die Völlerei bei den Leichenschmäusen ernstlich verboten. Über die Trauerkleidung wurden genaue Vorschriften erlassen, insbesondere das Tragen der Witwenschleier eingeschränkt, weil „die Witwen“, wie die Verordnung sagt, „oft ein gantzes Lacken das Jahr vber vmb den Hals tragen, was mehr eine Hoffarth scheinet, denn daß sie des Verstorbenen halben rechtes Leid tragen sollen.“

Für die Kleidung der einzelnen Stände wurden ebenfalls bedeutende Beschränkungen angeordnet. Der ersten Standesklasse war es verboten, Seidenatlas, Zobel- und Marderfelle zu ganzen Röcken, Mänteln, Pelzen und Hosen zu benutzen oder seidene Strümpfe, Perlenschnüre und Ketten von goldenen Rosen an den Kopfbedeckungen zu tragen. Dagegen war die Verwendung von „Damaschken“ (Damast), „Tobin“ (gewelltes Seidenzeug), Tafft und Lündischem Tuch erlaubt, ebenso der Gebrauch der erstgenannten Stoffe zum Besatz der Kleider. Die zweite Klasse mußte sich mit geringeren Stoffen, mit „Zindeldort“ (halbseidenem, durchsichtigen Zeug) und „Schamlot“ (Kamlot), und mit Besatz von Fuchs-, Ziegen- und Lammfell begnügen. Der zweiten wie der dritten Klasse war das Tragen goldener Borten und Schnüre verboten, ebensowenig durfte der dritte Stand seidene Kleider tragen.

Die Kleiderordnung enthält noch viele Bestimmungen über einzelne Kleidungsstücke, welche zeigen, daß ein großer Luxus in damaliger Zeit geherrscht hat, und daß eine scharfe Verordnung dagegen sehr notwendig war. Von dauernder Wirkung war natürlich dieses Luxusgesetz ebenso wenig wie die früheren, denn die Putzsucht der Leute ließ sich nicht so leicht unterdrücken, und erst das Elend, welches der dreißigjährige Krieg über die Mark brachte, hat die Bewohner zu größerer Einfachheit in Lebensweise und Kleidung zurückgeführt.

Dr. Gustav Albrecht.

---

http://www.digibib.tu-bs.de/?docid=00000342